

Auf Grund von §§ 4, 10 Abs. 2 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 29.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ehingen (Donau).

§ 2. Benutzerkreis

Jede Person ab 5 Jahren ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt die Stadtbücherei mit all ihren Serviceleistungen zu nutzen. Im Einzelfall kann die Stadtbücherei über Ausnahmen entscheiden.

§ 3. Benutzungsgebühr

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei eine jährliche Benutzungsgebühr (siehe Gebührenverzeichnis).

§ 4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Falls nur ein Reisepass vorhanden ist, muss zusätzlich ein aktueller amtlicher Adressnachweis gezeigt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten mit gültigem Personalausweis verlangt.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Leseausweises wird eine Gebühr erhoben. Dienstleistungen wie Fernleihe oder Onleihe sind nur mit einem gültigen Leseausweis nutzbar. Eine Änderung der persönlichen Daten oder ein Verlust des Leseausweises ist unmittelbar

mitzuteilen. Die Person, auf die der Leseausweis ausgestellt ist, bzw. deren gesetzliche Vertretung, haftet bei Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden (missbräuchliche Benutzung durch Dritte, Diebstahl u. a.).

§ 5. Ausleihe

Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und zwei Wochen für Zeitschriften und audiovisuelle Medien. Die Leihfrist für Medien kann zweimal verlängert werden, wenn keine weitere Nachfrage vorliegt. Über Änderungen und Ausnahmen entscheidet die Stadtbücherei. Es ist unzulässig, Bücher an Dritte weiterzugeben. Für wissenschaftliche Arbeiten können Bücher, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, über die Fernleihe bestellt werden. Die entstandenen Fernleihgebühren werden in Rechnung gestellt. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 6. Aufenthalt in den Büchereiräumen

Rauchen, das Trinken alkoholischer Getränke und das Mitbringen von Tieren ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.

Es ist eine Verhaltensweise an den Tag zu legen, die andere nicht stört und den Büchereibetrieb nicht behindert.

Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Für verlorengegangene Garderobe oder Gegenstände (einschließlich Schließfächer-Inhalte) übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 7. Behandlung der Medien

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Der Zustand der Medien ist vor der Entleihung zu prüfen und etwaige Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen oder Verlust ist Schadensersatz Pflicht. Schäden an den Medien werden ausschließlich vom Büchereipersonal behoben. Der Schadensersatz bemisst sich nach den Kosten für die Wiederherstellung bzw. dem Neuwert zuzüglich der Bearbeitungskosten. Eine aktuelle Gebührenliste

über die Bearbeitungskosten liegt an der Verbuchungstheke aus.

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer audiovisuellen Medien entstehen.

§ 8. Mahngebühren

Beim Überziehen der Leihfristen werden Mahngebühren erhoben. Mit der 3. Mahnung werden die Medien mit ihrem Wiederbeschaffungswert und den angefallenen Mahngebühren in Rechnung gestellt. Bis zur Rückgabe sämtlicher ausgeliehener Medien und Bezahlung aller ausstehenden Gebühren bleibt der Leseausweis gesperrt. Über Lesersperrungen entscheidet die Bücherei.

§ 9. Kopiergerät und Vervielfältigung von Daten

Die Stadtbücherei verfügt über ein Kopiergerät, das für Fotokopien und Ausdrucke zur Verfügung steht, die kostenpflichtig abgerechnet werden.

§ 10. Speicherung der Daten

Bei Mitteilung der persönlichen Daten wird anerkannt, dass diese für die elektronische Ausleihverbuchung gespeichert werden: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse und bei Minderjährigen die Namen und Vornamen sowie die Anschrift der Träger der elterlichen Verantwortung. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt. (Information Datenschutz der Stadtbücherei)

§ 11. Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung

Mit dem Betreten der Stadtbücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt, d.h. sie gilt auch für die Präsenznutzung und besuchende Personen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Personen zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 29.06.2023

Baumann

Oberbürgermeister

Stadtbücherei Ehingen

Hauptstraße 32
89584 Ehingen (Donau)

Telefon: 07391 503-560

E-Mail: stadtbuecherei@ehingen.de

www.ehingen.de/buecherei

Öffnungszeiten:

Dienstag / Donnerstag	10 bis 18 Uhr
Mittwoch / Freitag	14 bis 18 Uhr
Samstag	10 bis 13 Uhr

Gebührenverzeichnis der Stadtbücherei Ehingen (Donau)

Für die Benutzung der Stadtbücherei Ehingen (Donau) werden folgende Gebühren festgesetzt und erhoben:

Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 €
Jahresgebühr für Kinder	5,00 €
Monatsgebühr	2,50 €
Ersatzausweis	2,50 €

Gebühr für Mahnungen

1. Mahnung 3,00 €, fällig bei Überschreitung der Leihfrist.
2. Mahnung 5,00 €, fällig eine Woche nach der ersten Mahnung.
3. Mahnung 10,00 €, fällig eine Woche nach der zweiten Mahnung.

Für Bildungseinrichtungen und verschiedene soziale Einrichtungen des öffentlichen Lebens (Schulen, Kindergärten, Seniorenheime etc.) gibt es eine kostenfreie Institutionskarte.

Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien

Schwarz-weiß Ausdrucke pro Seite	0,10 €
Farbausdrucke pro Seite	0,25 €

STADT EHINGEN (DONAU)



Benutzungs- und Gebührenordnung

der Stadtbücherei Ehingen (Donau)

